AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 186/2021
vom 24. August 2021

Corona:
Änderung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 36. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus hat das Land NRW erneut die Corona-Schutzverordnung und Corona-Betreuungsverordnung geändert.

I. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 23. August gültige Corona-Schutzverordnung finden Sie anbei (**Anlage**).

In § 4 Abs. 2 (Zugang nur für immunisierte oder getestete Personen) wird die bisherige Nr. 4 zu gastronomischen Angeboten in Innenräumen sowie zu Kantinen etc. aufgeteilt in Nr. 4 und 5:

> *4. Betriebskantinen, Schulmensen und vergleichbaren Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,*
>
> *5. alle sonstigen gastronomischen Angebote in Innenräumen, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt*

Hinweis:
Da zu dem Thema Kantinen einige Fragen aufgekommen sind steht unternehmer nrw dazu im Austausch mit dem MAGS und wird über uns gesondert zeitnah informieren.

Ergänzt wird in § 4 Abs. 2 neue Sätze 2 und 3 zur Testung von Beschäftigten in den in den Nr. 1-7 genannten Bereichen mit Zugang nur für Immunisierte oder Getestete:

> *Von Beschäftigten, die in den genannten Bereichen tätig sind, kann die Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung auch durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Qua-*

rantäneverordnung erfüllt werden. Satz 1 gilt nicht für die in § 3 Absatz 2 Nummer 8 aufgeführten Fälle sowie bei dringenden medizinischen oder pflegerischen Behandlungen, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit oder der gesundheitliche Zustand der Person eine vorherige Testung nicht zulassen.

Hinweis*:*
Hierbei handelt es sich aus unserer Sicht im Vergleich zur vorherigen Schutzverordnungs-Fassung nicht um eine Erweiterung der Testpflicht in diesem Bereich, sondern um eine Klarstellung, dass auch die Tests, die im Rahmen der Beschäftigtentestung inkl. Dokumentation angeboten werden, für den Testnachweis genutzt werden können. Die Regelung ist zudem ausschließlich auf die in den Nr. 1-7 genannten Bereiche begrenzt.

Während die Nutzung von Angeboten wie Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen etc. bei nicht-immunisierten Personen einen PCR-Test voraussetzt (§ 4 Abs. 3), wird durch eine Ergänzung (neuer Satz 2) geregelt, dass für Personen, die an den genannten Angeboten nur im Rahmen ihrer Berufsausübung teilnehmen und während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme mindestens eine medizinische Maske tragen, abweichend auch für diese Angebote die Testpflicht nach Abs. 2 gilt.

§ 4 Abs. 4 betrifft nicht mehr ausschließlich Sportgroßveranstaltungen, sondern gilt generell für „Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerte, Musikfestivals und ähnliches)“.

Grundsätzlich gelten Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (§ 2 Abs. 8 Satz 3).
Im Hinblick auf den Nachweis gilt:
Bei Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt; Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler und benötigen weder einen Immunisierung- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (§ 4 Abs. 5).
In der vorherigen Fassung der Schutzverordnung war an beiden Stellen noch ein Schülerausweis vorgesehen. Nach Information des Schulministeriums soll die Operationalisierung dieser Änderung (Wegfall des Nachweises über Schülerausweis) via Schulmail erfolgen. Wir werden Sie informieren, sobald diese Schulmail vorliegt.

Hinweis:
Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW ist unverändert geblieben.

II. Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 23. August gültige Corona-Betreuungsverordnung finden Sie anbei (**Anlage**).

Veränderungen sind eine Härtefallklausel in § 3 („Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen“) Abs. 1 neuer Satz 4 sowie eine Neufassung von § 4 „Kindertageseinrichtungen“.

§ 4 gliedert sich nun in Regelungen zu Vorkehrungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen (Abs.1), zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Abs. 2), zu Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen für Personen außer Kindern bis zum Schuleintritt (Abs. 3).

Zudem wurde die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 17. September 2021 verlängert (bisher: 11. September).

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel
Anlagen